

Von

Michael Cramer, MdEP  
Europäisches Parlament  
ASP 08 G 102, Rue Wiertz 60  
B-1047 Brüssel

Claudia Hämmerling, Mda  
Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus  
Niederkirchnerstraße 5  
10111 Berlin

An

Tonio Borg  
Kommissar für Gesundheit  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Gesundheit & Verbraucher  
B – 1049 Brüssel

Berlin, 14. Mai 2014

*- Offener Brief -*

### **Keine Experimente beim Tierversuchsrecht:**

#### **Die EU-Kommission muss die korrekte Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU in Deutschland sicherstellen**

Sehr geehrter Herr Kommissar Borg,

wir erlauben uns, Ihnen in Ihrer Funktion als für das Wohlergehen der Tiere zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission zu schreiben, um Sie hiermit darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Bundesrepublik Deutschland die am 22. September 2010 verabschiedete Richtlinie 2010/63/EU<sup>1</sup> zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere mangelhaft in nationales Recht umgesetzt hat.

Wir teilen ausdrücklich die Kritik, die der Deutsche Tierschutzbund e.V. und die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. gemeinsam gegenüber der Europäischen Kommission dargelegt haben<sup>2</sup> und fordern die Kommission auf, ihre Rolle als Hüterin der Verträge wahrzunehmen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um schnellstmöglich eine korrekte Umsetzung der besagten Richtlinie in deutsches Recht sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=L:2010:276:0033:0079:de:PDF>

<sup>2</sup> [http://www.djgt.de/system/files/153/original/2014\\_02\\_20\\_DTSchB\\_DJGT\\_Stellungnahme\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_EU-RiLi.pdf](http://www.djgt.de/system/files/153/original/2014_02_20_DTSchB_DJGT_Stellungnahme_zur_Umsetzung_der_EU-RiLi.pdf)

Wie im zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie dargelegt, ist "das Wohlergehen von Tieren [...] ein Wert der Union, der in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist." Es liegt auch im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Union, dass auch die Mitgliedstaaten diesem Wert Rechnung tragen und ihren rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Tiere nachkommen.

Artikel 61 der Richtlinie legt diesbezüglich fest: "Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens zum 10. November 2012 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. [...] Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2013 an."

Zum einen ist die Bundesrepublik Deutschland dieser Vorgabe nicht fristgerecht nachgekommen, da die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen erst durch Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 36 S. 2182-2196) und der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) vom 1. August 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 47, S. 3125-3145) erfüllt wurden.

Zum anderen kommen die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in mindestens vier Punkten nicht den Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU nach:

Erstens wird die Pflicht zur unabhängigen und unparteiischen Prüfung eines Antrags durch die zuständigen Behörden (gemäß Erwägungsgrund 39 und Artikeln 36 sowie 38) nicht in das deutsche Recht übertragen. Vielmehr sieht § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG lediglich vor, dass eine Genehmigung erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen "wissenschaftlich begründet dargelegt" sind. Die zuständigen Behörden müssen sich somit auf eine Plausibilitätsprüfung des Antrags beschränken und können nicht, wie in Artikel 38 der Richtlinie vorgesehen, eigenständig prüfen, ob ein Projekt "gerechtfertigt" ist und ob "das Projekt [...] so gestaltet [ist], dass die Verfahren auf möglichst schmerzlose und umweltverträgliche Weise durchgeführt werden." Sie können von den Experimentatoren lediglich Versuchsveränderungen verlangen, müssen letztlich aber alle wissenschaftlich begründeten Tierversuche genehmigen.

Zweitens sieht § 8a Abs. 1 Nr. 4 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) vor, dass Tierversuche, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden, nicht genehmigt, sondern lediglich notifiziert werden müssen. Das widerspricht Artikel 36 der Richtlinie, der vorsieht, dass "die Mitgliedstaaten [gewährleisten], dass Projekte nicht ohne vorherige Genehmigung seitens der zuständigen Behörde durchgeführt werden". Die in Artikel 42 festgelegten Ausnahmen von dieser Pflicht umfassen ausdrücklich nicht Versuche zu Bildungszwecken.

Drittens ist auch das in Artikel 42 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene vereinfachte Verwaltungsverfahren nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt, da § 8a Abs. 1 Nr. 1-3 TierSchG und § 36 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vorsehen, dass ein notifizierter Versuch als genehmigt gilt, wenn

die zuständige Behörde nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen Einwände erhebt. Dies widerspricht Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie, der besagt: "Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Projekt nur dann durchgeführt wird, wenn es eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 38 erhalten hat."

Viertens ist die aus Art. 38 Abs. 2 d der Richtlinie entstehende Verpflichtung nicht korrekt umgesetzt. Diese sieht bei der Prüfung von Anträgen "eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts [vor], in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind." Im deutschen Tierschutzgesetz werden als mögliche Formen der Beeinträchtigung von Tierversuchen jedoch nur Schmerzen, Leiden und Schäden aufgeführt, während Ängste keine Berücksichtigung finden (s. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a und die nachfolgenden Paragraphen).

Die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU hat nicht nur Tierschutzrelevanz. Denn sie hat zur Folge, dass in Deutschland einseitig Tierversuche gefördert werden, obwohl deren Ergebnisse zu 98 Prozent nicht auf den Menschen übertragbar sind. Für die Entwicklung von innovativen Forschungsmethoden ohne Tierversuche stehen künftig noch weniger Ressourcen zur Verfügung, obwohl diese wesentlich effizienter und direkt auf den menschlichen Organismus übertragbar sind. Diese Entwicklung schwächt die Wissenschafts- und Wirtschaftspotenziale Deutschlands und Europas, wohingegen die EU mit ihrem Forschungsprogramm "Horizont 2020"<sup>3</sup> gerade deren Steigerung auch durch alternative Testmethoden anstrebt.

Wir bitten Sie, Herr Kommissar, diese Mängel der deutschen Gesetze eingehend zu untersuchen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um schnellstmöglich eine korrekte Umsetzung der besagten Richtlinie in deutsches Recht sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Cramer, Mitglied des Europäischen Parlaments

Claudia Hämmerling, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

---

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/research/horizon2020/pdf/work-programmes/health\\_draft\\_work\\_programme.pdf](http://ec.europa.eu/research/horizon2020/pdf/work-programmes/health_draft_work_programme.pdf)